AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. Oktober 1995 NR. 2629

SOLOTHURN: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Gibelinstrasse - Heilbronnerstrasse - SBB" mit Sonderbauvorschriften und Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Gibelinstrasse - Heilbronnerstrasse - SBB" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Gestützt auf das städtebauliche Konzept des Obachquartiers, welches die Umstrukturierung der Industrie-Gewerbezone hinter dem Westbahnhof in ein Wohngebiet mit Dienstleistungsbetrieben zum Ziel hat, wird dieses Gebiet von der Industriezone in die dreigeschossige Wohnzone umgezont.
Mit dem Gestaltungsplan werden die Voraussetzungen für eine Wohnüberbauung geschaffen, die insbesondere auch den Anforderungen des Lärmschutzes gegenüber der bestehenden Bahnlinie Rechnung trägt.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes erfolgte in der Zeit vom 17. Juli 1995 bis zum 23. August 1995. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche jedoch mit Brief vom 13. September 1995 zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 4. Juli 1995 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen

Mit dem Gestaltungsplan wird zusätzlich der Einbau unter den maximalen Grundwasserspiegel generell geregelt. Da in diesem Rahmen nur grundsätzliche Aussagen über den Einbau gemacht werden können, ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Bewilligung gemäss § 15 WRG beim Bau-Departement einzuholen.

3. Beschluss

3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Gibelinstrasse - Heilbronnerstrasse - SBB" der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die erforderliche Nebenbewilligung für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel beim Bau-Departement einzuholen.

Kostenrechnung EG Solothurn:

Genehmigungsgebühr:	**Fr.**	**1'600.--**	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	**Fr.**	**23.--**	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	**1'623.--**	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.32

Staatsschreiber

Dr. K. Schwabe

Bau-Departement (2) SA/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [01GPHEIL.DOC]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Solothurn, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Verrechnung im KK, einschreiben)
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
Planungskommission der EG, 4500 Solothurn
Baukommission der EG, 4500 Solothurn
Staatskanzlei **(Amtsblatt; Stadt Solothurn: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Gibelinstrasse - Heilbronnerstrasse - SBB" mit Sonderbauvorschriften und Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel)**